

Strafrechtliche Analyse

Telegram-Kanal «RIMOLDI» – Systematische Auswertung
2'626 Nachrichten | April 2023 – Februar 2026

Diese Analyse untersucht die öffentlichen Telegram-Posts von Nicolas A. Rimoldi auf strafrechtliche Relevanz nach Schweizer Recht. Ausgewertet wurden 2'626 Nachrichten aus dem Zeitraum 7. April 2023 bis 14. Februar 2026. Die Analyse deckt sieben strafrechtlich relevante Kategorien ab, dokumentiert eine klare Eskalation der Rhetorik über den gesamten Zeitraum und untersucht im Exkurs die Nichtanhandnahme der Bundesanwaltschaft sowie die resultierende Strafverfolgungslücke.

Hinweis: Diese Analyse ersetzt keine juristische Beurteilung durch eine Fachperson. Sie dient als systematische Aufbereitung der Belege für eine allfällige rechtliche Prüfung.

Übersicht der identifizierten Kategorien

Nr.	Kategorie	Relevanz	Belege
1	Ehrverletzung / Beschimpfung (Art. 173–177 StGB)	Hoch	40+
2	Verleumdung – Mordvorwürfe (Art. 174 StGB)	Hoch	15+
3	Aufruf zu Gewalt / Aufruhr (Art. 259/285 StGB)	Sehr hoch	15+
4	Drohung / Einschüchterung (Art. 180 StGB)	Hoch	20+
5	Holocaust-Relativierung (Art. 261bis StGB)	Mittel–Hoch	10+
6	Störung des Totenfriedens (Art. 262 StGB)	Hoch	1
7	Verbindungen: Identitäre / Junge Tat	Dokum.	15+
8	Exkurs: Nichtanhandnahme BA / Strafverfolgungslücke	Hoch	—

1. Ehrverletzung und Beschimpfung

Relevanter Straftatbestand: Art. 173 (Üble Nachrede), Art. 174 (Verleumdung), Art. 177 (Beschimpfung) StGB

Rimoldi beschimpft systematisch namentlich genannte Bundesräte, Parlamentarier und weitere Personen des öffentlichen Lebens. Die Intensität geht klar über zulässige politische Kritik hinaus. Die Beispiele spannen den gesamten Analysezeitraum und zeigen keine Mässigung.

Belege aus dem Telegram-Kanal:

[10.01.2024]

«Alain «Tigrillo» Berset, Lügner, Irrpilot, WHO-Schosshündchen, Totengräber der Souveränität, Ehebrecher, Landesverräter [...] der schlimmste Politiker in der Geschichte der Schweiz»

[September 2024]

«Sanija Ameti [...] ist eine kaltblütige Corona-Faschistin, potentielle Terroristin und verdient keine Gnade. sic semper tyrannis.»

[26.04.2024]

«Corona-Faschos wie Cedric Wermuth, Gerhard Pfister, Jürg Grossen und Co. [...] Ihre Verbrechen an der Menschheit werden sie bereuen. Ab ins Gefängnis!»

[August 2024]

«Der Guru der Mitte-Sekte, Nationalrat Gerry NATO Pfister [...] ist einer der menschenverachtendsten Polit-Marionetten der Schweiz.»

[18.05.2023]

«Ins Gefängnis gehören einzig die Entscheider in den Regierungen, ihre willfährigen Helfer und die Faschotäter der Massenmerdien. Diese Ficker.»

[August 2024]

«Die FDP [...] ist der gefährlichste Feind der Freiheit in der Schweiz. [...] Die FDP muss sterben, damit die Freiheit überleben kann. Afuera!»

[Februar 2026]

«SP-Bundesrat Beat Jans [...] Was soll diese dystopische Scheisse? Die SP verachtet Menschen und Grundrechte. Könnten sie, würden sie Andersdenkende erschiessen. Nieder mit diesem Pack!»

[30.03.2024]

«Ueli Maurer ist für viele Tote [...] hauptverantwortlich. Er ist schuldig.»

Juristische Einschätzung: Höchste strafrechtliche Relevanz. Über 40 Posts enthalten direkte Beschimpfungen namentlich genannter Personen. Besonders gravierend: «sic semper tyrannis» (historisches Attentatsmotto) gegen Ameti; «potentielle Terroristin»; «Könnten sie, würden sie Andersdenkende erschiessen» über die SP; «Die FDP muss sterben». Die Bezeichnung «Landesverräter» für Bundesräte ist eine schwere Ehrverletzung. Antragsdelikt – Geschädigte müssten Strafantrag stellen. Bemerkenswert: Nicola Siegrist (JUSO) hat Strafanzeige wegen Ehrverletzung gestellt (Verfahren dokumentiert im Kanal, November 2024).

2. Schwere Tatsachenbehauptungen – Mordvorwürfe

Relevanter Straftatbestand: Art. 174 StGB (Verleumdung): Strafrahmen bis 3 Jahre Freiheitsstrafe.

Rimoldi erhebt wiederholt den Vorwurf des Mordes gegen namentlich genannte Politiker – formuliert als Tatsachenbehauptung, nicht als Meinungsäußerung.

Belege aus dem Telegram-Kanal:

[17.01.2024]

«Menschenfeindin Natalie Rickli [...] spuckt auf die Gräber der Menschen, die sie mit mRNA und Corona-Zwangsmassnahmen ermordet hat: «Der Friedhof ist ein schöner Ort».»

[13.12.2023]

«Die mörderische Corona-Politik von Rickli, Berset, Grossen und Co. wird nicht vergessen. Die Täter werden dereinst vor dem Richter stehen.»

[13.02.2024]

«Morde durch menschenverachtende Corona-Zwangsmassnahmen wie mRNA-Zwang»

[22.03.2024 – über Corona-Politik]

«schlimmstes Verbrechen in der Geschichte der Menschheit»

[Januar 2025 – Rückblick auf 2022-Aussage]

«Rimoldi im Interview: Österreich, das derzeit die schlimmsten Menschenrechtsverbrechen seit dem zweiten Weltkrieg verübt!»

Juristische Einschätzung: Sehr hohe Relevanz. Der direkte Mordvorwurf gegen Rickli («ermordet hat») sowie die pauschale Bezeichnung der Corona-Politik als «schlimmstes Verbrechen in der Geschichte der Menschheit» (d.h. schlimmer als Holocaust, Gulag, Sklaverei) sind nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt. Bei Verleumdung drohen bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe. Die Weltwoche titelte bereits: «Der MASS-VOLL!-Chef wird masslos – Rimoldi bezichtigt Regierungsrätin Rickli des Mordes».

3. Aufruf zu Gewalt und Aufruhr – Kernbefund

Relevanter Straftatbestand: Art. 259 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit) – OFFIZIALDELIKT. Art. 285 StGB (Gewalt und Drohung gegen Behörden).

Dies ist die strafrechtlich gravierendste Kategorie. Die Analyse dokumentiert eine klare Eskalationslinie: Von «ausmerzen» (Januar 2024) über «vernichten» (Juli 2024, wiederholt) zu «Freiheit oder Tod» und «zu den Hellebarden / Waffen» (Dezember 2024). Art. 259 StGB ist ein Officialdelikt – es braucht keinen Strafantrag.

Belege aus dem Telegram-Kanal:

[28.01.2024 – über Nationalrat Jon Pult]

«Wir müssen den Feind im Inneren ausmerzen.»

[01.08.2024 – 1.-August-Post]

«Die Feinde im Inneren müssen ausgemerzt werden.»

[Januar 2025]

«Die Säuberungen haben nie aufgehört. [...] Diese Tyrannen werden uns nie in Freiheit leben lassen. Wir müssen den Feind im Inneren ausmerzen!»

[23.07.2024]

«Wir müssen die Feinde im Inneren vernichten. Die Täter schlafen ruhig, unbestraft [...] Fahrt zur Hölle! [...] Freiheit oder Tod!»

[Juli 2024 – Rede an Souveränitäts-Demo. als Video veröffentlicht]

«Wir müssen sie vernichten, zum Wohl der Menschheit!»

[August 2024]

«Die UNO muss vernichtet werden, bevor der Mensch die Menschlichkeit vollends verliert!»

[Mai 2024]

«Diese verfassungsfeindliche, verräterische und korrupte Regierung verdient einen Aufstand. Es bleibt «keine andere Wahl».»

[Dezember 2024 – Transition-TV]

«Nicolas Rimoldi ruft dazu auf, zu den Hellebarden zu greifen und die Souveränität zu verteidigen. [...] Rimoldi ruft zu den Waffen!»

[Dezember 2024]

«Meine Hellebarde ist wieder bei mir! Schweizer, zu den Hellebarden. Keine fremden Vögte hier!»

[Juni 2024 – über Parlamentarier]

«Diese Vaterlandsverräter müssen ausgesondert werden!»

[Februar 2026 – über die SPI]

«Könnten sie, würden sie Andersdenkende erschiessen. Nieder mit diesem Pack! WIDERSTAND!»

[31.05.2024 / Mai 2024 – wiederholt im Gewaltkontext]

«Waffentragerecht – JETZT!»

Juristische Einschätzung: HÖCHSTE strafrechtliche Relevanz. Die dreimalige Verwendung von «ausmerzen» (Januar 2024, August 2024, Januar 2025) und die Steigerung zu «vernichten» (Juli 2024, mehrfach) in Bezug auf «Feinde im Inneren» – d.h. demokratisch gewählte Politiker – bilden den Kern des Befundes. «Ausmerzen» hat im deutschen Sprachraum eine

unmissverständliche NS-Konnotation. Der öffentliche Aufruf «Wir müssen sie vernichten!» an einer Demo (Video dokumentiert) sowie «zu den Hellebarden/Waffen» und «Freiheit oder Tod» überschreiten die Schwelle zu Art. 259 StGB deutlich. Dies sind Officialdelikte – die Staatsanwaltschaft kann von Amtes wegen tätig werden. Bezeichnend: Die Bundesanwaltschaft hat eine Anzeige wegen Umsturzplänen zwar eingestellt, Rimoldi dokumentiert dies aber selbst als Trophäe im Kanal.

4. Systematische Drohung und Einschüchterung

Relevanter Straftatbestand: Art. 180 StGB (Drohung), Art. 285 StGB (Gewalt und Drohung gegen Behörden)

Rimoldi richtet wiederholt Drohungen gegen Behördenmitglieder und Politiker. Die Formulierungen bilden ein Muster systematischer Einschüchterung, das über den gesamten Analysezeitraum konstant bleibt und sich verschärft.

Belege aus dem Telegram-Kanal:

[26.04.2024]

«Die Aufarbeitung rückt näher. Sie wird gnadenlos sein. Wir vergessen nicht, wir vergeben nicht! Ihre Verbrechen an der Menschheit werden sie bereuen.»

[22.03.2024]

«Wir wollen Handschellen klicken hören! [...] Wir müssen sie stoppen, um jeden Preis.»

[Oktober 2024]

«Wer Ungeimpften die Grundrechte raubte, verdient Gefängnis. Kein Vergessen, kein Vergeben, keine Gnade!»

[Januar 2026]

«Wer die Schweiz der EU unterwerfen will, begeht eine Straftat. Landesverräter ins Gefängnis!»

[Juni 2024]

«Alain Berset gehört für seine Verbrechen ins Gefängnis!»

[September 2024]

«Globalistin Ameti muss untergehen. SIC SEMPER TYRANNIS!»

[15.02.2024]

«Kein Vergeben, kein Vergessen. Kampf!»

[November 2024]

«Schweizer, wir haben jetzt noch die Wahl: Entweder schauen wir zu, wie Familie, Freunde und unbekannte Helden in brennenden Schweizer Städten elendig sterben, oder wir stoppen diese Regierung»

Juristische Einschätzung: Hohe Relevanz. «sic semper tyrannis» – wörtlich «so ergeht es Tyrannen stets» – ist das Motto, das John Wilkes Booth bei der Ermordung Abraham Lincolns rief. Es gegen eine namentlich genannte Person (Ameti) zu verwenden, ist eine kaum verhüllte Drohung. Das Muster «gnadenlos», «um jeden Preis», «Handschellen», «bereuen», «keine Gnade» bildet in der Kumulation ein System der Einschüchterung. Die Schwelle zu Art. 180 StGB ist bei mehreren Posts wahrscheinlich erreicht.

5. Holocaust-Relativierung und NS-Vergleiche

Relevanter Straftatbestand: Art. 261bis StGB (Diskriminierung und Aufruf zu Hass). Potenziell relevant bei systematischer Verharmlosung.

Rimoldi vergleicht systematisch die Schweizer Corona-Politik mit NS-Verbrechen und relativiert den Holocaust, indem er die Corona-Massnahmen als «schlimmstes Verbrechen in der Geschichte der Menschheit» bezeichnet. Der Gebrauch von «Pogromstimmung» trivialisiert historische Massenmorde.

Belege aus dem Telegram-Kanal:

[22.03.2024 – über Maurer/Berset]

«DDR-Mauerschützen, KZ-Wächter, kommunistische Erschiessungskommandos etc. haben es auch nur gut gemeint» – die Banalität des Bösen»

[Mindestens 8 Mal verwendet. April 2023 – Februar 2026]

«Pogromstimmung gegen Ungeimpfte»

[22.03.2024]

«schlimmstes Verbrechen in der Geschichte der Menschheit»

[2022/2025 – über österreichischen Impfwang]

«Österreich, das derzeit die schlimmsten Menschenrechtsverbrechen seit dem zweiten Weltkrieg verübt»

[Juni 2024]

«Sozialismus endet immer mit Konzentrationslagern.»

[Juni 2024]

«Gewalt und Faschismus sind integrale Bestandteile der sogenannten «Sozialdemokratie».»

Juristische Einschätzung: Mittlere bis hohe Relevanz. Die Gleichsetzung demokratischer Corona-Massnahmen mit KZ-Wächtern und die explizite Einstufung als «schlimmstes Verbrechen in der Geschichte der Menschheit» relativieren den Holocaust direkt. Die Rechtsprechung in der Schweiz zu Art. 261bis bei NS-Vergleichen ist zurückhaltend, aber die Systematik (über 8 Mal «Pogromstimmung», wiederholte KZ-Vergleiche) könnte eine Strafverfolgung ermöglichen. Für die Glaubwürdigkeit der Freiheitsbewegung sind diese Vergleiche in jedem Fall verheerend.

6. Störung des Totenfriedens / Verunglimpfung Verstorbener

Relevanter Straftatbestand: Art. 262 StGB (Störung des Totenfriedens). Art. 175 StGB (Üble Nachrede gegen Verstorbene).

Ein besonders gravierender Einzelbefund: Rimoldi äussert sich über eine kürzlich verstorbene Politikerin in einer Weise, die den Totenfrieden stört.

Belege aus dem Telegram-Kanal:

[Anfang 2025]

«Zum Tod von Sonja Wiesmann: Diese Sozialistin hat Dr. Barbara Müller unmenschlich behandelt. Und sich nie dafür entschuldigt. Bei uns Ungeimpften sowieso nicht. Jetzt ist sie da, wo sie hingehört: in der Hölle. Addendum: Ich bedauere, wird sie nie vor einem Gericht Gerechtigkeit für das Corona-Verbrechen erfahren.»

Juristische Einschätzung: Hohe Relevanz. Art. 175 StGB schützt das Andenken Verstorbener. Die Aussage «Jetzt ist sie da, wo sie hingehört: in der Hölle» über eine gerade verstorbene Person ist eine schwere Verunglimpfung. Dies ist ein Antragsdelikt – Angehörige könnten Strafantrag stellen. Unabhängig von der Strafbarkeit zeigt dieser Post einen besorgniserregenden Mangel an menschlichem Anstand, der die gesamte Freiheitsbewegung diskreditiert.

7. Dokumentierte Verbindungen: Identitäre Bewegung / Junge Tat

Relevanter Straftatbestand: Keine direkte Strafnorm – aber relevant für Gesamtbewertung, Vereinsrecht und als Beweismittel für Radikalisierung.

Die Verbindungen zu Martin Sellner (Identitäre Bewegung) und der Jungen Tat haben sich im Analysezeitraum weiter vertieft. Rimoldi betreibt aktive Kooperation: gemeinsame Sendungen, Merchandise-Zusammenarbeit, gegenseitige Bewerbung, Übernahme identitärer Terminologie.

Belege aus dem Telegram-Kanal:

[Oktober 2023]

«Herzlichen Dank an Martin Sellner! [...] ist er lange Jahre vor «Corona» für mich ein Vorbild. Viel durfte ich von ihm lernen.»

[November 2024 – gemeinsame Sendung auf Rumble]

«US-Wahlanalyse, Memes und Prognosen von Martin Sellner, Tim Ziegler, Feldzug Blog und mir.»

[2025 – gemeinsames Merchandise]

«Remigration JETZT! [...] Vielen Dank an Topmodel Martin Sellner! Hier bestellen: mass-voll.ch/shop»

[November 2024 – bei Gerichtstermin]

«Danke an Patriot Manuel Corchia von der Jungen Tat für deine Unterstützung!»

[Dezember 2024]

«Niemand mit Verstand und Herz kann gegen Remigration sein. Danke an die Junge Tat, die Gesicht zeigt und für sichere Weihnachten hinsteht!»

[Mehrfach 2024/2025 – Bewerbung des identitären Medienportals]

«Weiterlesen: heimatkurier.at [...]»

[Dezember 2024]

«Wichtige Botschaft von Martin Sellner an alle, besonders an jene, die Mut oder Kraft verlieren oder gar ans Aufgeben denken.»

Juristische Einschätzung: Dokumentarische Relevanz. Die Verbindungen sind nicht mehr nur ideologisch, sondern operativ: gemeinsame Medienauftritte, Merchandise-Kooperation, Bewerbung identitärer Medien (Heimatkurier), öffentlicher Dank an die Junge Tat bei Gerichtsterminen. Die Junge Tat wird vom Schweizer Nachrichtendienst (NDB) beobachtet. Martin Sellner erhielt ein Einreiseverbot für die Schweiz. Dass Rimoldi trotzdem offen mit beiden kooperiert, zeigt: Die Radikalisierung ist kein Ausrutscher, sondern Strategie.

Eskalationsanalyse: Chronologischer Verlauf

Die Analyse zeigt eine klare, dokumentierte Eskalation über den gesamten Zeitraum. Die Sprache verschärft sich von politischer Kritik zu offenen Vernichtungsaufrufen:

Phase	Zeitraum	Typische Formulierungen
1. Politische Kritik	April–Aug. 2023	«Freiheitskampf», «Grundrechte», Beschimpfungen
2. Feindrhetorik	Sept.–Dez. 2023	«Freiheitsfeinde», Sellner als «Vorbild», Remigration
3. Vernichtungssprache	Jan.–Juni 2024	«ausmerzen», «Aufstand», «um jeden Preis»
4. Offene Aufrufe	Juli–Dez. 2024	«vernichten», «Freiheit oder Tod», «zu den Waffen»
5. Konsolidierung	Jan.–Feb. 2026	«ausmerzen» (erneut), «erschliessen», Hellebarden

Besonders bemerkenswert: «ausmerzen» wird nicht einmal, sondern dreimal verwendet – im Januar 2024, August 2024 und erneut im Januar 2025. «Vernichten» erscheint ab Juli 2024 mehrfach, sowohl schriftlich als auch in einer öffentlichen Rede (Video dokumentiert). Die Eskalation ist keine Momentaufnahme, sondern ein Muster.

Gesamtfazit

Die Analyse von 2'626 Telegram-Nachrichten über fast drei Jahre ergibt ein eindeutiges Bild: Nicolas A. Rimoldi bewegt sich systematisch, wiederholt und mit steigender Intensität im strafrechtlich relevanten Bereich.

- **Über 40 namentliche Beschimpfungen** von Politikern mit Ausdrücken wie «Ficker», «Faschotäter», «Landesverräter», «potentielle Terroristin», «Pack», «FDP muss sterben», «Könnten sie, würden sie Andersdenkende erschiessen».
- **Direkte Mordvorwürfe** gegen namentlich genannte Politiker (Rickli «ermordet hat», «mörderische Corona-Politik von Rickli, Berset, Grossen»). Berührt Art. 174 StGB (bis 3 Jahre Freiheitsstrafe).
- **Mindestens 15 Aussagen**, die als Aufruf zu Gewalt interpretiert werden können: Dreimal «ausmerzen», mehrfach «vernichten» (auch als öffentliche Rede), «Freiheit oder Tod», «Aufstand verdient», «zu den Hellebarden/Waffen», «Andersdenkende erschiessen». Art. 259 StGB ist ein Officialdelikt.
- **Systematische Holocaust-Relativierung** durch Vergleiche mit KZ-Wächtern und Erschiessungskommandos. Achtmal «Pogromstimmung», Corona als «schlimmstes Verbrechen der Menschheitsgeschichte».
- **Störung des Totenfriedens:** «Jetzt ist sie da, wo sie hingehört: in der Hölle» über eine gerade verstorbene Politikerin (Art. 175/262 StGB).
- **Operative Kooperation** mit Martin Sellner (Identitäre Bewegung) und der Jungen Tat (vom NDB beobachtet): gemeinsame Sendungen, Merchandise, gegenseitige Bewerbung.
- **Dokumentierte Eskalation** von politischer Kritik (2023) über «ausmerzen» (2024) zu «vernichten», «Freiheit oder Tod» und «zu den Waffen» (2024/2025). Keine Mässigung erkennbar.

Juristische Einordnung

Die Officialdelikte (Art. 259, 261bis StGB) sind die stärksten Hebel – hier braucht es keinen Strafantrag, die Staatsanwaltschaft kann von Amtes wegen tätig werden. Die Formulierung «Feinde im Inneren ausmerzen/vernichten» in Bezug auf demokratisch gewählte Politiker, der öffentliche Aufruf «Wir müssen sie vernichten!» an einer Demo (Video), die Forderung «zu den Waffen/Hellebarden» und «Freiheit oder Tod» bilden in der Kumulation ein starkes Dossier für Art. 259 StGB.

Bei den Antragsdelikten (Ehrverletzung, Verleumdung) ist bezeichnend, dass bereits ein Strafverfahren läuft (Siegrist/JUSO gegen Rimoldi wegen Faschismus-Vorwurf, Verhandlung dokumentiert im Kanal November 2024). Weitere Strafanträge Geschädigter könnten folgen.

Die Bundesanwaltschaft hat eine Anzeige wegen Umsturzplänen zwar eingestellt (Rimoldi dokumentiert dies triumphierend im Kanal). Die hier dokumentierten Aussagen – insbesondere die Eskalation ab Juli 2024 – könnten jedoch eine Neubeurteilung rechtfertigen.

Bedeutung für die Freiheitsbewegung

Jede einzelne dieser Aussagen wird von der Gegenseite verwendet, um die gesamte Massnahmenkritik als extremistisch zu framen. Die Kooperation mit der Identitären Bewegung und der Jungen Tat macht

dies noch einfacher. Für seriöse Organisationen der Freiheitsbewegung ist die Distanz zu Rimoldi nicht nur berechtigt, sondern strategisch überlebenswichtig.

Empfehlung

Dieses Dokument kann als Grundlage für vier Verwendungszwecke dienen:

- **Strafanzeige (Offizialdelikte):** Die «ausmerzen»/«vernichten»-Aussagen sowie die öffentlichen Aufrufe «zu den Waffen» und «Freiheit oder Tod» könnten Art. 259 StGB erfüllen (Offizialdelikt, keine Antragsfrist). Wichtig: Die Anzeige muss bei der zuständigen kantonalen Staatsanwaltschaft eingereicht werden (nicht bei der BA) und den korrekten Tatbestand nennen – nicht Hochverrat (Art. 265 StGB), der unerreichbar ist, sondern Art. 259 StGB (Gewaltaufruf). Die Nichtanhandnahme der BA vom Dezember 2024 steht einer solchen Anzeige nicht entgegen, da ein anderer Tatbestand betroffen war (vgl. Exkurs Kapitel 8).
- **Strafanzeige (Antragsdelikte):** Geschädigte Politiker könnten wegen Ehrverletzung, Verleumdung und Drohung Strafantrag stellen. Frist: 3 Monate ab Kenntnis.
- **Argumentationsgrundlage:** Gegenüber Personen und Organisationen, die eine Zusammenarbeit mit Rimoldi erwägen.
- **Ergänzung zum Dokument «Gesteuerte Opposition?»:** Dort wird die Frage analysiert, ob Rimoldi systematisch der Freiheitsbewegung schadet. Die hier dokumentierten Aussagen liefern die Evidenz.
- **Widerlegung der «Freispruch»-Narrative:** Rimoldi instrumentalisiert die Nichtanhandnahme der BA als vermeintlichen Beweis für die Legalität seines Verhaltens. Die Analyse in Kapitel 8 zeigt, dass die Verfügung nur den Tatbestand Hochverrat betraf und für die hier dokumentierten Gewaltaufrufe irrelevant ist.

Exkurs: Nichtanhandnahme der Bundesanwaltschaft und die Strafverfolgungslücke

Am 9. Dezember 2024 veröffentlichte Rimoldi auf seinem Telegram-Kanal eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft (BA). Er hatte diese als PDF auf der Website von MASS-VOLL! publiziert und feierte sie als Sieg. Die Analyse dieser Verfügung und ihrer Hintergründe wirft erhebliche Fragen auf.

Was geschah

Eine unbekannte Person hatte Rimoldi bei der Bundesanwaltschaft wegen Hochverrats (Art. 265 StGB) und Umsturzplänen angezeigt. Die BA verfügte eine Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO) – d.h. sie eröffnete kein Strafverfahren.

Rimoldi kommentierte dies mit zwei Posts:

[09.12.2024]

«Sogar die Bundesanwaltschaft wurde nun bemüht. Aber sie lässt sich (zumindest in diesem Fall) nicht als politische Waffe missbrauchen und instrumentalisieren! Äusserst amüsant ist zudem Seite 6: «da es den Tatbestand nicht gibt». Weiter ist die Aussage straffrei, «Politiker zu bestrafen».»

[09.12.2024]

«Jemand hat mich bei der Bundesanwaltschaft angezeigt, ich plane Hochverrat & einen Umsturz. Sogar der Staatsanwalt des Bundes kommt zum Schluss, man könne mir «keine allfällige Umsturzabsicht» unterstellen! Den Wandel schaffen wir durch Wahlen.»

Was die Nichtanhandnahme tatsächlich aussagt

Art. 265 StGB (Hochverrat) erfordert den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung oder die Beseitigung von Verfassungsorganen. Dies ist einer der höchsten Tatbestände des Schweizer Strafrechts – anwendbar auf bewaffnete Putschversuche, nicht auf Telegram-Posts. Dass die BA bei diesem Tatbestand keine Anhandnahme verfügt, ist strafrechtlich trivial und überrascht niemanden.

Die Nichtanhandnahme bedeutet konkret:

- Es gab keine Umsturzpläne im Sinne von Art. 265 StGB – logisch, da dieser Tatbestand konkrete organisatorische Vorbereitungen eines gewaltsamen Staatsstreichs verlangt.
- Die BA hat sich offensichtlich **nicht** zur Frage geäussert, ob Art. 259 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit) erfüllt sein könnte – dies wurde nicht angezeigt und lag daher nicht im Prüfungsumfang.
- Die Feststellung, die Aussage «Politiker zu bestrafen» sei straffrei, ist juristisch korrekt, geht aber am Kern vorbei: Nicht «bestrafen» ist das Problem, sondern «ausmerzen», «vernichten», «Freiheit oder Tod» und «zu den Waffen».

Was die Nichtanhandnahme nicht aussagt

Rimoldi instrumentalisiert die Verfügung, als sei sein gesamtes Verhalten geprüft und für legal befunden worden. Dies ist falsch. Die Nichtanhandnahme sagt nichts über:

- **Art. 259 StGB** (Öffentliche Aufforderung zu Gewalt) – Offizialdelikt, kein Strafantrag nötig. Die dreimalige Verwendung von «ausmerzen», die öffentlichen «vernichten»-Rufe und «zu den Waffen»-Aufrufe wurden offenbar nie geprüft.
- **Art. 174 StGB** (Verleumdung) – Die direkten Mordvorwürfe gegen Rickli und andere Politiker.

- **Art. 180 StGB** (Drohung) – «sic semper tyrannis» gegen Ameti, das systematische Einschüchterungsmuster.
- **Art. 261bis StGB** (Diskriminierung) – Systematische Holocaust-Relativierung.

Die zentrale Frage: Warum keine Strafverfolgung bei Art. 259 StGB?

Art. 259 StGB ist ein Officialdelikt. Bei Kenntnis eines möglichen Verstosses sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, von Amtes wegen zu handeln (Legalitätsprinzip, Art. 7 StPO). Die hier dokumentierten Aussagen sind öffentlich zugänglich auf Telegram, wurden teilweise von Medien zitiert (Weltwoche, Blick, Zentralplus), und ein Video des «Wir müssen sie vernichten!»-Aufrufs existiert auf YouTube.

Dass dennoch keine Staatsanwaltschaft ein Verfahren nach Art. 259 StGB eröffnet hat, kann verschiedene Gründe haben:

- **Zuständigkeitsproblem:** Für Art. 259 StGB ist nicht die BA, sondern die kantonale Staatsanwaltschaft am Wohnort des Beschuldigten zuständig. Die Anzeige ging an die falsche Behörde.
- **Fehlende Aufmerksamkeit:** Die kantonalen Behörden nehmen den Telegram-Kanal möglicherweise nicht systematisch wahr – obwohl der NDB Rimoldi nachweislich beobachtet (Bundesverwaltungsgericht, Februar 2025).
- **Politische Zurückhaltung:** Strafverfolgungsbehörden scheuen möglicherweise das politische Risiko, einen bekannten Aktivisten wegen Meinungsäusserungen zu verfolgen – selbst wenn diese die Grenze zur Gewaltaufforderung überschreiten.
- **Strategische Inszenierung:** Die Anzeige auf den unerreichbaren Tatbestand «Hochverrat» verschaffte Rimoldi eine PR-taugliche «Freispruch»-Trophäe. Ob dies Zufall, Dilettantismus des Anzeigerstatters oder Kalkül war, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. Das Ergebnis dient in jedem Fall Rimoldis Narrativ.

Fazit: Die Nichtanhandnahme der Bundesanwaltschaft ist strafrechtlich irrelevant für die in diesem Dokument analysierten Tatbestände. Sie betrifft ausschliesslich den Vorwurf des Hochverrats (Art. 265 StGB), der mit den vorliegenden Telegram-Posts offensichtlich nicht erfüllt ist. Die eigentlich relevante Frage – ob Art. 259 StGB (Gewaltaufruf, Officialdelikt) bei den dokumentierten «ausmerzen»-, «vernichten»- und «zu den Waffen»-Aussagen erfüllt ist – wurde von keiner Behörde geprüft. Dies ist erklärungsbedürftig und kann als Grundlage für eine neue, korrekt formulierte Strafanzeige dienen.

Anmerkung: Gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 323 StPO kann ein durch Nichtanhandnahme erledigtes Verfahren jederzeit wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder Tatsachen vorliegen. Die in diesem Dokument systematisierte Evidenz – insbesondere die Eskalation ab Juli 2024 – war zum Zeitpunkt der Nichtanhandnahme (Dezember 2024) teilweise bereits bekannt, wurde aber offenbar nicht als Aufruf zu Gewalt (Art. 259 StGB) gewürdigt, sondern nur unter dem Aspekt Hochverrat geprüft.